Keine Einwände gegen einen Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.278 — British Airways/Dan Air)

(93/C 68/05)

Nach Prüfung des Antrags der belgischen Regierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) hat die Kommission am 17. Februar 1993 entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten Zusammenschluß im Hinblick auf das belgische Staatsgebiet zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der obengenannten Verordnung. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.216 — CEA Industrie/France Télécom/Finmeccanica/SGS-Thomson)

(93/C 68/06)

Am 22. Februar 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.